



**Pet 2-19-08-7601-018147**

53125 Bonn

Bankenwesen

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Geldwäschevorschriften für das Aufladen von Prepaidkarten erleichtert werden, sodass die vom Handel angebotenen Geschenkgutscheine und Prepaidkarten der Kreditkartenorganisationen erneut und ohne Legitimationsprüfung, von einem eigenen Bankkonto aus, aufgeladen werden können.

Zur Begründung wird ausgeführt, die Maßnahme führe zur Verhinderung unnötigen Plastikabfalls und erhöhe den Verbraucherschutz. Durch den Einsatz der Karten als Zahlungsmittel werde im Falle eines Diebstahls das Risiko gesenkt, hohe Geldbeträge zu verlieren, da das Guthaben auf einen kleinen Betrag beschränkt wäre. Im Vergleich zu den bisherigen Zahlungskarten, wie etwa der Kreditkarte, sei ein Ausspähen wichtiger Daten nicht mehr möglich, was den Einsatz der vorgeschlagenen Zahlungsmethode attraktiv mache.

Auf den weiteren Inhalt der Begründung wird verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Es gab 4 Diskussionsbeiträge und 32 Unterstützungen/Mitzeichnungen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente des Petenten und derjenigen der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:



Nach den bestehenden Regelungen können Kreditinstitute, die E-Geld-Produkte in Form von Zahlungsinstrumenten ausgeben, unter den Voraussetzungen des § 25 i Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 Kreditwesengesetz (KWG) von einer Legitimationsprüfung absehen und Zahlungsinstrumente anbieten, die mehrfach aufgeladen werden können.

Unter E-Geld ist jeder elektronisch, auch magnetisch, gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung an den Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge im Sinne des § 675 f Abs. 4 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem Emittenten angenommen wird, zu verstehen.

Geschenkgutscheine stellen jedoch keine E-Geld-Produkte dar, weil diese für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in den Geschäftsräumen des Emittenten bzw. eines begrenzten Netzes von Dienstleistern oder auf ein sehr begrenztes Spektrum von Waren oder Dienstleistungen eingesetzt werden. Dies trifft grundsätzlich auch auf wieder aufladbare Zahlungsinstrumente zu.

Der Petitionsausschuss erkennt den ökologischen Gedanken der Petition durchaus an, allerdings wurde bisher ausdrücklich von einer Erleichterung der Anforderungen des § 25 i Abs. 2 KWG abgesehen, um die Risiken der Verwendung von E-Geld-Produkten im Hinblick auf die Möglichkeiten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht zu erhöhen. Angesichts der Gefahren, die durch Zahlungsmittel ohne Legitimationsprüfung drohen, vermag sich der Petitionsausschuss nicht dem Anliegen des Petenten anzuschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht stellen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.